



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen

Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 11.08.2020 (GVBl. S. 538 ff.) ergeht folgende

Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

- 1. In der am 22.08.2020 amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Kontakt- und Betriebsbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum zuletzt verlängert durch amtliche Bekanntmachung am 29.08.2020 wird,**

a.) Ziffer 1, 4 und 5 aufgehoben.

b.) Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums nach § 1 Abs. 4 CoKoBeV ist die Zahl der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten auf 50 Personen beschränkt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.“

c.) Ziffer 6 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 23.08.2020 und gilt bis einschließlich 13.09.2020.“

2. Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Zu Ziffer 1:

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main ist trotz aktuell rückläufiger Infektionszahlen noch immer als kritisch zu bewerten, so dass eine weitere Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung in dem verfügten Umfang angezeigt ist. Durch das Ende der Sommerferien in Hessen konnte zwar ein Rückgang der in das Stadtgebiet Rückreisenden verzeichnet werden, dennoch sind täglich Neuinfizierte zu verzeichnen. Die hohen Infektionszahlen der letzten Wochen im Stadtgebiet Offenbach stellen ein Anzeichen dafür dar, dass sich darüber hinaus noch unerkannt Infizierte im Stadtgebiet befinden können. Da es sich bei den Neuinfizierten in erster Linie um junge Menschen handelt, die kaum oder keine Symptome zeigen, sind diese Infektionen oftmals erst dann feststellbar, wenn sich bereits ältere und vorgeschädigte Menschen infizieren. Daher ist es erforderlich Maßnahmen, die Kontakte verhindern, weiterhin aufrechtzuerhalten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.